

## **Merkblatt**

### **Inverkehrbringen von Buttermakrelen**

Nach Anhang III Abschnitt VIII Kapitel V Buchstabe E der Verordnung EWG 853/2004 ist folgendes einzuhalten:

FrISChe, zubereitete oder verarbeitete Fischereierzeugnisse der Familie Gempylidae, insbesondere *Ruvettus pretiosus* und *Lepidocybium flavobrunneum*, dürfen nur in umhüllter/verpackter Form in den Verkehr gebracht werden und müssen auf dem Etikett in angemessener Weise Verbraucherinformationen über die Zubereitungs- und Garmethoden und das Risiko infolge etwa vorhandener Stoffe, die Magen-Darmstörungen hervorrufen können, enthalten. Der wissenschaftliche Name ist auf dem Etikett neben der Handelsbezeichnung anzugeben.

Nach dem derzeit gültigen Verzeichnis der Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur handelt es sich bei Gempyluspezies um Schlangemakrele, Buttermakrele. *Lepidocybium* spp. und *Ruvettus* spp. werden ebenfalls unter dem Namen Buttermakrele gehandelt.

Es ist Pflicht, die entsprechenden Handelsbezeichnungen zu verwenden und beim Inverkehrbringen die Warnhinweise auf einem Etikett an der Umhüllung/Verpackung anzubringen.

Beispiel: Buttermakrele, geräuchert- *Ruvettus pretiosus*

Bei empfindlichen Personen kann es aufgrund von natürlichen Inhaltsstoffen in dieser Fischart zu Magen-Darm-Störungen kommen.

Die Nichtbeachtung stellt eine Straftat nach § 58 Lebensmittel und Futtermittelgesetzbuch in Verbindung mit der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung dar. Bei der Abgabe kleiner Mengen der genannten Fischarten an Endverbraucher oder im Einzelhandel ist bei loser Ware ebenfalls ein Warnhinweis anzugeben. Bei der Abgabe in umhüllter oder verpackter Form muss zusätzlich der wissenschaftliche Name und die Handelsbezeichnung der Art des Fisches (s.o.) angegeben werden. Verstöße gegen diese Vorschrift können als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### Achtung:

Viele der oben genannten Fische werden fälschlicherweise in alter Gewohnheit unter der Bezeichnung „Butterfisch“ angeboten. Auf jeden Fall ist anhand des wissenschaftlichen Namens zu prüfen, welche Fische tatsächlich in den Handel gebracht werden.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

MB-05-701-SE Stand 18.12.2020